

Statuten des Historischen Vereins Uri

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Artikel 1 - Rechtsform

- 1 Unter dem Namen «Historischer Verein Uri» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 und folgende ZGB.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Altdorf UR.
- 3 Der Verein bildet eine Sektion des Historischen Vereins der V Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug. Die Mitgliedschaft beim einen Verein schliesst die Zugehörigkeit zum andern Verein nicht automatisch in sich.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) die Erforschung Und Darstellung der kantonalen Geschichte in all ihren Bereichen (allgemeine Landesgeschichte, Urgeschichte, Kunstgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Naturgeschichte usw.)
- b) die Hebung des Geschichtsbewusstseins
- c) die Herausgabe historischer Publikationen, insbesondere des Historischen Neujahrblattes von Uri
- d) die Weiterführung und Förderung des Historischen Museums in Altdorf
- e) die Erhaltung der dem Verein gehörende Burgruine Attinghausen
- f) die Mitwirkung bei der Erhaltung bedeutender Kulturgüter

II Mitgliedschaft

Artikel 3 - Einzel-, Paar- und Kollektivmitglieder

- 1 Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2 Paarmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.
- 3 Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden: juristische Personen sowie Behörden, öffentlichrechtliche Körperschaften, Stiftungen, Vereine und Firmen.

Artikel 4 - Eintritt in den Verein

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit unter Anmeldung beim Präsidenten erfolgen.

Artikel 5 - Austritt aus dem Verein

- 1 Der Austritt eines Einzel- oder Kollektivmitgliedes kann schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- 2 Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Mahnung wird als Austrittserklärung betrachtet.

Artikel 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben eines Einzelmitgliedes oder mit der Auflösung eines Kollektivmitgliedes.

Artikel 7 - Ausschluss aus dem Verein

Bei schweren Verstößen gegen den Zweck und die Statuten des Vereins kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Artikel 8 - Beitragsleistung

Jedes Mitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag.

Artikel 9 - Ehrenmitgliedschaft

- 1 Natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen Mitgliedern, sie sind jedoch von der Entrichtung eines Jahresbeitrages befreit.

III Organisation

Artikel 10 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 11 - Generalversammlung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

2 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder eine verlangt.

Artikel 12 - Einberufung der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum mittels Zirkular an die Mitglieder einzuberufen. Alle Traktanden sind in der Einladung anzugeben.
- 2 Mitgliederanträge, die an der Generalversammlung nebst den statutarischen Geschäften behandelt werden sollen, müssen bis Ende des Vereinsjahrs dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Artikel 13 - Geschäfte der Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung der Traktandenliste und Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Entscheid über dauernde oder wichtige Belastungen des Vereins
- h) Genehmigung und Änderung der Statuten I
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Behandlung weiterer Geschäfte, die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

Artikel 14 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Redaktor
- f) zwei bis vier weiteren Mitgliedern

Artikel 15 - Stellung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist vollziehendes und verwaltendes Organ.
- 2 Er hat all jene Geschäfte und Rechtshandlungen zu erledigen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 16 - Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in all seinen Chargen von der Generalversammlung gewählt. Die .Amsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Artikel 17 - Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Aktuar.

Artikel 18 - Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten so oft einberufen als die Geschäfte dies erfordern.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3 In die Befugnisse des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Genehmigung aller Vereinsprotokolle
 - b) Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - c) Verwaltung und Betreuung des Historischen Museums und der Burgruine Attinghausen
 - d) Wartung des Museumsgutes und Beschaffung neuer Museumsstücke, mit dem Recht, Dubletten oder weniger bedeutungsvolle Objekte bestmöglich zu veräussern oder umzutauschen.
 - e) Beschaffung der finanziellen Mittel und deren Verwaltung; Vereins und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr
 - f) Wahl des Museumswartes und Abschluss des Anstellungsvertrages
 - g) Wahl eines Konservators und Abschluss des Anstellungsvertrages
 - h) Herausgabe historischer Publikationen, insbesondere des Historischen Neujahrsblattes von Uri
 - i) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
 - k) Bestellung besonderer Kommissionen und Beizug von Experten
- 1) Vertretung des Vereins nach aussen

- 4 Der Vorstand unterrichtet die Generalversammlung jährlich über die Veränderungen im Mitgliederbestand.
- 5 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass Objekte für das Museum nicht nur durch Kauf, sondern auch als Geschenk oder als -Leihgabe erhältlich gemacht werden können.

Artikel 19 - Chargen des Vorstandes

- 1 Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, führt den Vorsitz der Vorstandssitzungen; leitet die Generalversammlung und, erstattet alljährlich der Generalversammlung den Jahresbericht.
- 2 Der Vizepräsident übernimmt, wenn der Präsident verhindert ist, dessen sämtliche Aufgaben.
- 3 Der Aktuar besorgt die Protokollführung im Vorstand und in der Generalversammlung sowie den schriftlichen Verkehr des Vereins.
- 4 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt nach Ablauf, des, Kalenderjahres Rechnung ab.
- 5 Dem Redaktor obliegt vor allem die Schriftleitung des Historischen Neujahrblattes von Uri und die Mitwirkung bei allen andern historischen Publikationendes Vereins.

Artikel 20 - Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar.¹
- 2 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und einen Revisionsbericht zuhanden von Vorstand und Generalversammlung zu erstatten.

Artikel 21 - Abstimmungsmodus

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3 Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

¹ Änderung vom 20. Mai 2016.

- 4 Generalversammlung und Vorstand können ein qualifiziertes Mehr oder Namensaufruf beschliessen, sofern dies von der Mehrheit der Anwesenden verlangt wird.
- 5 Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelmehrheit aller Vereinsmitglieder, die auf schriftlichem Wege einzuholen ist.

IV Finanzen

Artikel 22 - Mittel des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen in

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Behördenbeiträgen
- c) Zuwendungen von Dritten
- d) Schenkungen und Vermächtnissen
- e) Eintrittsgebühren für das Museum
- f) allfälligen weiteren durch den Vorstand zu beschaffenden Mitteln.

V Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 24 - Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins - unter Vorbehalt der Leihgaben - dem Kanton Uri zu. Die zuständige kantonale Behörde behält es in ihrer Obhut, bis weder ein historischer Verein Uri entstanden ist, dem dann das ganze Vermögen zuzuweisen ist.

Artikel 25 - Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten des Historischen Vereins Uri (HVU) treten sofort in Kraft.
- 2 Die bisher geltenden Statuten des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri vom 21. September 1905 mit Abänderungen vom 2. Dezember 1951, 20. November 1966 und 19. Juni 1977 werden aufgehoben.

3 Diese Statuten können jederzeit revidiert werden.

Gegeben von der Generalversammlung des Historischen Vereins Uri (HVU) am
2. Juni 1985 in Altdorf.

Für den Historischen Verein Uri

Der Präsident: Dr. Hans Muheim

Der Aktuar: Kurt Zurfluh